

So funktioniert die RiesterRente IndexSelect.

Hohe Wachstumschancen durch den europäischen Qualitätsindex.

Bei der RiesterRente IndexSelect sind die Wachstumschancen an die Entwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) gekoppelt. Der europäische Qualitätsindex repräsentiert 50 der wichtigsten börsennotierten Unternehmen der Eurozone, wie z. B. BASF, BMW, Daimler, E.ON, SAP oder Unilever.

Das Prinzip ist sicher und einfach.

Ihre gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen sind bei Ablauf sowie im Todesfall garantiert. Garantiegeber ist Allianz Leben. Monatliche Indexveränderungen (maximal bis zur Höhe des „Caps“) werden aufsummiert. Ist die Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt. Erträge werden jährlich gesichert (Lock-in) und sind ebenfalls zum Ablauf Ihrer Versicherung und im Todesfall garantiert.

Wachstum, das sich sehen lassen kann.

Ein Blick zurück zeigt, wie positiv Ihre Wachstumschancen mit der RiesterRente IndexSelect durch die Indexpartizipation am EURO STOXX 50® sein können.¹

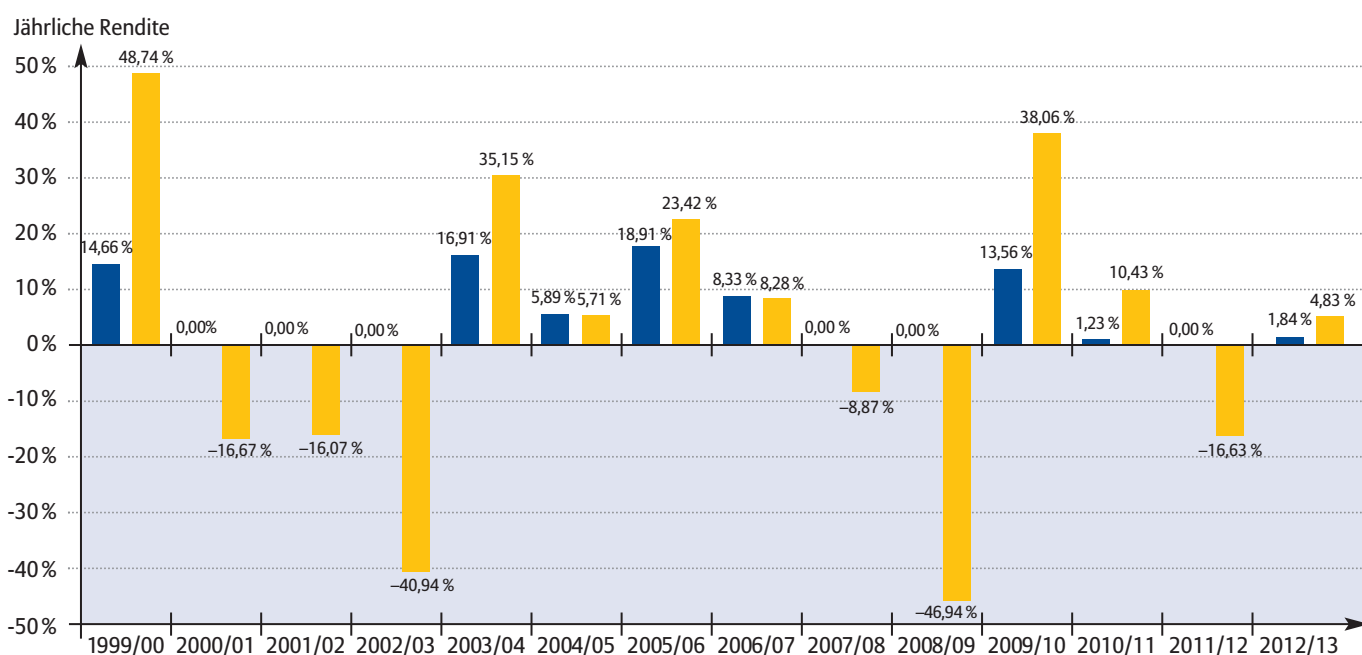
Bei der Rückbetrachtung verschiedener 13-Jahres-Zeiträume ergeben sich nach Abzug der Kosten bei einem angenommenen monatlichen Cap von 3,9%² durchschnittliche Renditen zwischen 3,40% und 6,72% p. a.

Die jeweiligen Jahresergebnisse können Sie dem Schaubild entnehmen.

Renditen bei einem angenommenen monatlichen Cap von 3,9%².

zum Versicherungsjahrestag 01.01.
mit Indexstichtag 01.03.

1992–2005	5,68 %	1997–2010	4,47 %
1993–2006	5,50 %	1998–2011	5,28 %
1994–2007	6,72 %	1999–2012	4,64 %
1995–2008	6,70 %	2000–2013	3,82 %
1996–2009	5,51 %	2001–2014	3,40 %



■ Entwicklung einer Versicherung mit Vorsorgekonzept IndexSelect bei einem angenommenen monatlichen Cap von 3,9%², Indexstichtag 01.03.

■ Entwicklung des EURO STOXX 50®, Indexstichtag 01.03.

¹ Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

² Der Cap von 3,9% wurde exemplarisch gewählt. Der Cap wird für jedes Indexjahr neu festgelegt.

Indexpartizipation – Funktionsweise.

Die Indexpartizipation ist die jährliche Beteiligung Ihres eingesetzten Kapitals am EURO STOXX 50®. Dabei ist das Wachstum durch einen sogenannten Cap (= Renditeobergrenze) begrenzt. Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an den monatlichen Gewinnen des EURO STOXX 50® maximal partizipieren können. Die Höhe des Caps wird zu Beginn jedes Indexjahres neu festgelegt und gilt jeweils für ein Jahr.

Dies bedeutet für Sie, dass das jährliche Wachstum Ihrer RiesterRente IndexSelect gegenüber der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® geringer ausfallen kann. Dafür haben Sie aber die Sicherheit, dass negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden und Sie somit keine Kapitalverluste erleiden können.

Die Summe der tatsächlich erreichten monatlichen Indexveränderungen (siehe Tabelle unten) ergibt am Ende des Indexjahres die maßgebliche Jahresrendite, mit der Ihr eingesetztes Kapital am EURO STOXX 50® partizipiert. Alternativ können Sie die Indexpartizipation für das jeweils nächste Indexjahr abwählen. In diesem Fall erhöht die sichere Verzinsung Ihr eingesetztes Kapital zu Beginn des folgenden Indexjahres. Auch eine Aufteilung zwischen Indexpartizipation und sicherer Verzinsung ist möglich. Diese Aufteilung können Sie jährlich in 25 %-Schritten neu festlegen.

Beispiele für die Funktionsweise des Caps:

Auswirkungen auf die maßgebliche Jahresrendite bei sehr guter, mittlerer und negativer Performance des EURO STOXX 50®.

	2009 / 2010 Zweistelliges Wachstum		2006 / 2007 Mittlere Performance		2011 / 2012 Kein Verlust des eingesetzten Kapitals	
	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 3,9% ¹	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 3,9% ¹	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 3,9% ¹
März	4,80 %	3,90 %	2,10 %	2,10 %	-3,39 %	-3,39 %
April	14,69 %	3,90 %	-0,36 %	-0,36 %	3,45 %	3,45 %
Mai	3,20 %	3,20 %	-5,28 %	-5,28 %	-4,96 %	-4,96 %
Juni	-2,02 %	-2,02 %	0,32 %	0,32 %	-0,47 %	-0,47 %
Juli	9,84 %	3,90 %	1,18 %	1,18 %	-6,25 %	-6,25 %
August	5,19 %	3,90 %	3,16 %	3,16 %	-13,79 %	-13,79 %
September	3,51 %	3,51 %	2,38 %	2,38 %	-5,32 %	-5,32 %
Oktober	-4,50 %	-4,50 %	2,70 %	2,70 %	9,43 %	3,90 %
November	1,96 %	1,96 %	-0,44 %	-0,44 %	-2,30 %	-2,30 %
Dezember	6,00 %	3,90 %	3,33 %	3,33 %	-0,60 %	-0,60 %
Januar	-6,35 %	-6,35 %	1,42 %	1,42 %	4,32 %	3,90 %
Februar	-1,74 %	-1,74 %	-2,19 %	-2,19 %	3,95 %	3,90 %
Maßgebliche Jahresrendite seit letztem Indexstichtag	38,06 % ²	13,56 % ³	8,28 % ²	8,33 % ³	-16,63 % ²	-21,93 %³ = 0,00 %⁴

**Die maßgebliche Jahresrendite
ist nie negativ!**

¹ Der Cap von 3,9 % wurde exemplarisch gewählt. Der Cap wird für jedes Indexjahr neu festgelegt.

² Die tatsächliche Wertentwicklung des EURO STOXX 50® ergibt sich aus der Differenz der Kurse zu Beginn und zum Ende des Betrachtungszeitraumes, nicht aus der Aufsummierung der monatlichen Wertentwicklung.

³ Die maßgebliche Jahresrendite des Vorsorgekonzepts IndexSelect ergibt sich aus der Summe der Monatsrenditen mit unterstelltem Cap von 3,9 %.

⁴ Negative Summen am Ende des Jahres werden durch Null ersetzt, d. h. die maßgebliche Jahresrendite ist nie negativ.

Inhaltsverzeichnis

Vorschlag

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Antrag und die "Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung" und Mandat

Antrag (zur Kopie für Kunde) (zur Kopie für Kunde) und Mandat

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Indexstichtag	01.06. eines Jahres
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente IndexSelect bei Erleben des 01.01.2055**

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

mindestens eine Mindestleistung von 44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt 154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Kurzvorschlag 1

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,68 EUR und die Mindestleistung inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Mit der Allianz RiesterRente IndexSelect partizipieren Sie an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex). Eine **vergangenheitsbezogene** Betrachtung der Indexentwicklung sowie die daraus resultierende Indexpartizipation können Sie dem beigefügten Informationsblatt entnehmen. Wenn man für die Zukunft eine konstante maßgebliche Jahresrendite von 3,00 %, 6,00 % und 9,00 % des Policenwerts unterstellt, ergeben sich beispielhaft folgende Gesamtleistungen. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt. Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der unterstellten Wertentwicklung in Höhe der aktuellen Überschussbeteiligung.

Bei der Berechnung der Gesamtrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamtrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.

Bei Erleben des 01.01.2055	maßgebliche Jahresrendite ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamtrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	286,27 EUR	617,83 EUR	1.417,00 EUR
monatliche Gesamtrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	263,97 EUR	573,37 EUR	1.322,97 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	88.820,56 EUR	177.732,94 EUR	379.182,03 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.646,17 EUR	53.319,88 EUR	113.754,61 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

Bei der Ermittlung der Gesamtrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

■ Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055

einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

■ **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**

die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum

31.12.2064

Beitrag

zu zahlender Beitrag

monatlich

91,00 EUR

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den Versicherungsinformationen.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Kurzvorschlag 3

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung und Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente IndexSelect hängt von der Indexentwicklung, der Indexpartizipation und der Überschussbeteiligung ab.

Indexpartizipation

Die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) bestimmt gemeinsam mit dem Cap Ihrer Versicherung die Indexpartizipation bzw. die Höhe der maßgeblichen Jahresrendite.

Der Cap gibt an, bis zu welcher maximalen Höhe Sie an den monatlichen Gewinnen des EURO STOXX 50® partizipieren können. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie z.B. der Volatilität und der Dividendenrendite abhängig. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir auch die Finanzkraft der Emittenten.

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen des EURO STOXX 50® am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Negative jährliche Summen werden auf Null gesetzt. Der so entstandene Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, mit der sich Ihr Policenwert erhöht. Bemessungsgröße für die Indexpartizipation ist der Policenwert zu Beginn des Indexjahres. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt.

Abwahl der Indexpartizipation

Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® für das jeweils nächste Indexjahr ganz oder teilweise abwählen. Die Bemessungsgröße für die Indexpartizipation wird um den entsprechenden Anteil vermindert. Der übrige Anteil des Policenwerts wird durch die jährlichen Überschussanteile und den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres erhöht ("sichere Verzinsung").

Beteiligung an den Überschüssen

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung" im Unterabschnitt "Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?".

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Hinweise zu Chancen und Risiken

Da die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Indexpartizipation nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr Policenwert erhöht, z. B. dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des EURO STOXX 50® profitieren. Dadurch, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Jahresrendite die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Cap, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden, kann die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® niedriger ausfallen als die absolute Wertentwicklung des EURO STOXX 50®. Eine negative Entwicklung der jährlichen Indexpartizipation ist jedoch ausgeschlossen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Vorschlag mit * versehen)

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzliche Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Für das letzte anteilige Indexjahr vom 01.06.2054 bis 31.12.2054 erhöhen die Überschussanteile und der Sockelbetrag an den Bewertungsreserven den Policenwert.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Dargestellte Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung, die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® und daher die Erhöhung des Policenwerts nicht garantiert werden können.

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Informationen zur staatlichen Förderung

Die Höhe der staatlichen Zulagen hängt von Ihrem Vorjahreseinkommen, Ihren gezahlten Beiträgen und der Anzahl Ihrer Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, sowie dem Geburtsjahr Ihrer Kinder ab. Insgesamt sind in diesem Vorschlag Zulagen in Höhe von 6.275,50 EUR berücksichtigt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass Sie bis zum vorgesehenen Rentenbeginn zulageberechtigt sind.

Zusätzlich zu den Zulagen ist eine steuerliche Förderung durch einen besonderen Sonderausgabenabzug möglich.

Beitragszahlungen in zusätzlich bestehende Verträge mit staatlicher Förderung werden in den Angaben zu diesem Vorschlag nicht berücksichtigt.

■ Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen in maximaler Höhe ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Dieser beträgt im Jahr 4% Ihres im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung, maximal 2.100 EUR, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Der Mindesteigenbeitrag darf einen zu leistenden Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR nicht unterschreiten.

Der gewählte Beitrag erreicht mit dem in diesen Vorschlag vorgesehenen Verlauf nicht in jedem Versicherungsjahr die erforderliche Mindesthöhe. In der Berechnung konnten daher die Zulagen nicht in voller Höhe berücksichtigt werden.

■ Modellhafte Kurzdarstellung der Förderung durch Zulagen

Jahr	vereinbarter Beitrag [EUR]	Grundzulage [EUR]	Kinderzulage [EUR]
2014	819,00	115,50	0,00
2015	1.092,00	154,00	0,00
2016	1.092,00	154,00	0,00
2017	1.092,00	154,00	0,00
2018	1.092,00	154,00	0,00

Die Werte wurden unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Daten und Annahmen modellhaft errechnet. Die Zulagen fließen Ihrem Vertrag - auf Ihren Antrag hin - im Folgejahr des in der Tabelle angezeigten Jahres zu.

Für das Jahr 2014 ergeben sich ohne Berücksichtigung einer Zuzahlung zum Versicherungsbeginn eine zusätzliche Steuerersparnis in Höhe von 183,37 EUR und damit exemplarisch eine Förderquote von 31,98%.

Die Förderquote gibt die Summe aller Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis im Verhältnis zur Sparleistung an. Zugrunde gelegt wurde die Steuertabelle 2014.

Die Berechnung kann nur beispielhaften Charakter haben und stellt keine Garantie dar. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der ermittelten Werte übernehmen können.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

■ **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**

- ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
- ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

■ **Grundzulage**

Sie können eine Grundzulage von 154 EUR je Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Grundzulagen anteilig gekürzt.

■ **Verwendung der Zulagen**

Die vom Staat gezahlten Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gutschreiben. Eingehende Zulagen werden wir zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwenden. Eingehende Zulagen können auch zur Minderung der Beiträge führen.

Der Beitrag für ein Kalenderjahr darf zuzüglich der Zulagen zu diesem Vertrag und der Zulagen zu einem eventuell bestehenden Vertrag eines mittelbar förderberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners den jährlich zulässigen gesetzlichen Höchstbetrag für die staatliche Förderung von 2.100 EUR bzw. 2.160 EUR nicht übersteigen. Mindestens ist jedoch der Sockelbetrag zu entrichten. Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir ggf. erstatten.

Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Staatliche Zulagen".

■ **Hinweis zur Rückzahlung der staatlichen Förderung**

Wird das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als den steuerlich begünstigten Zwecken ausgezahlt (z. B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente), sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt im Falle des Rückkaufs und grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital (z. B. im Todesfall) an einen Dritten ausgezahlt wird.

Die staatliche Förderung ist jedoch nicht zurückzuzahlen, soweit bei Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzung für die Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfüllt haben. Außerdem besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Förderung, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das bei Tod des Vorsorgenden in Form einer Hinterbliebenenrente an die hierfür berechtigten Personen ausgezahlt wird (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vorsorgenden im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zugestanden hätte). Eine Auszahlung von bis zu 30 % des gebildeten Kapitals ist zum Rentenbeginn ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich.

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für Herrn Max Muster

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Tod bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die Beiträge jeweils für das gesamte Jahr dargestellt. Die ausgewiesenen Gesamtauszahlungen bei Tod sind jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Eine Ausnahme bildet das 1. Versicherungsjahr. Hier wird die Leistung zum Versicherungsbeginn ausgewiesen.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Mögliche Gesamtauszahlung bei Tod* in EUR zum 01.01. des angezeigten Jahres bei einer jährlich konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts...		
		...von 3,00%	...von 6,00%	...von 9,00%
2014	91,00	91,00	91,00	91,00
2015	91,00	910,00	910,00	910,00
2016	91,00	2.117,50	2.117,50	2.117,50
2017	91,00	3.363,50	3.363,50	3.363,50
2018	91,00	4.609,50	4.609,50	4.609,50
2019	91,00	5.855,50	5.855,50	5.855,50
2020	91,00	7.101,50	7.101,50	7.101,50
2021	91,00	8.347,50	8.347,50	8.347,50
2022	91,00	9.593,50	9.593,50	9.750,08
2023	91,00	10.839,50	10.839,50	11.763,49
2024	91,00	12.085,50	12.479,82	13.958,22
2025	91,00	13.331,50	14.387,39	16.350,47
2026	91,00	14.577,50	16.409,32	18.958,00
2027	91,00	15.880,89	18.552,57	21.800,13
2028	91,00	17.538,86	20.824,46	24.898,10
2029	91,00	19.246,51	23.232,67	28.274,83
2030	91,00	21.005,40	25.785,36	31.955,52
2031	91,00	22.817,09	28.491,17	35.967,53
2032	91,00	24.683,14	31.359,34	40.340,62
2033	91,00	26.605,11	34.399,59	45.107,19
2034	91,00	28.584,80	37.622,24	50.302,76
2035	91,00	30.623,77	41.038,33	55.965,97
2036	91,00	32.723,94	44.659,38	62.138,82
2037	91,00	34.887,11	48.497,63	68.867,27
2038	91,00	37.115,20	52.566,16	76.201,24
2039	91,00	39.410,13	56.878,89	84.195,33
2040	91,00	41.773,94	61.450,34	92.908,82
2041	91,00	44.208,67	66.296,11	102.406,63
2042	91,00	46.716,36	71.432,64	112.759,20
2043	91,00	49.299,29	76.877,33	124.043,45
2044	91,00	51.959,74	82.648,66	136.343,26
2045	91,00	54.699,99	88.766,31	149.750,07
2046	91,00	57.522,44	95.251,04	164.363,48
2047	91,00	60.429,61	102.124,81	180.292,21
2048	91,00	63.424,02	109.411,02	197.654,46
2049	91,00	66.508,19	117.134,39	216.579,35
2050	91,00	71.063,44	130.303,68	251.394,28
2051	91,00	74.400,97	139.328,77	275.227,97

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Modellrechnung bis Rentenbeginn 1

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Mögliche Gesamtauszahlung bei Tod* in EUR zum 01.01. des angezeigten Jahres bei einer jährlich konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts...		
		...von 3,00%	...von 6,00%	...von 9,00%
2052	91,00	77.838,58	148.895,42	301.206,70
2053	91,00	81.379,31	159.036,07	329.523,55
2054	91,00	85.026,28	169.785,16	360.388,88

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Modellrechnung bis Rentenbeginn 2

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhung durch staatliche Zulagen haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR bei einer jährlich konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts ...			
Jahr	... von 3,00%	... von 6,00%	... von 9,00%
2014	513,67	513,67	513,67
2015	1.384,57	1.390,33	1.396,09
2016	2.316,32	2.351,84	2.387,60
2017	3.276,18	3.370,74	3.467,58
2018	4.265,44	4.452,04	4.646,68
2019	5.285,06	5.599,46	5.933,90
2020	6.613,36	7.094,56	7.616,44
2021	7.979,97	8.674,29	9.441,81
2022	9.388,22	10.350,14	11.433,38
2023	10.839,43	12.127,87	13.606,27
2024	12.334,80	14.013,60	15.976,68
2025	13.875,65	16.013,69	18.562,37
2026	15.463,42	18.135,10	21.382,66
2027	17.119,57	20.405,17	24.478,81
2028	18.828,31	22.814,47	27.856,63
2029	20.591,21	25.371,17	31.541,33
2030	22.409,81	28.083,89	35.560,25
2031	24.285,69	30.961,89	39.943,17
2032	26.220,40	34.014,88	44.722,48
2033	28.215,74	37.253,18	49.933,70
2034	30.273,28	40.687,84	55.615,48
2035	32.394,92	44.330,36	61.809,80
2036	34.582,48	48.193,00	68.562,64
2037	36.837,87	52.288,83	75.923,91
2038	39.163,01	56.631,77	83.948,21
2039	41.559,95	61.236,35	92.694,83
2040	44.069,66	66.157,10	102.267,62
2041	46.577,35	71.293,63	112.620,19
2042	49.160,28	76.738,32	123.904,44
2043	51.820,73	82.509,65	136.204,25
2044	54.560,98	88.627,30	149.611,06
2045	57.383,43	95.112,03	164.224,47
2046	60.290,60	101.985,80	180.153,20
2047	63.285,01	109.272,01	197.515,45
2048	66.369,18	116.995,38	216.440,34
2049	70.802,11	129.591,86	249.531,91
2050	74.131,46	138.573,56	273.196,96
2051	77.560,65	148.094,21	298.991,88
2052	81.092,70	158.186,11	327.108,37
2053	84.730,73	168.883,52	357.755,32

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Dies ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital. Bei der Berechnung haben wir einen Abzug (§ 169 VVG) berücksichtigt.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung des EURO STOXX 50®. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Im Falle einer Kündigung müssen die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Modellrechnung bis Rentenbeginn 4

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für Herrn Max Muster

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Den vorgesehenen Beitragsverlauf sowie Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Herr Max Muster den 01.01. des angegebenen Jahres erlebt.

Jahr	Kapitalzahlung bei Ablösung der Rentengarantie bei Tod [EUR]	Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2055	73.521,77	617,83
2056	66.107,81	631,17
2057	58.693,85	644,79
2058	51.279,89	658,69
2059	43.865,93	672,88
2060	36.451,97	687,37
2061	29.038,01	702,17
2062	21.624,05	717,28
2063	14.210,09	732,71
2064	6.796,13	748,46
2065	0,00	764,55
2066	0,00	780,99
2067	0,00	797,78
2068	0,00	814,93
2069	0,00	832,45
2070	0,00	850,35
2071	0,00	868,63
2072	0,00	887,31
2073	0,00	906,39
2074	0,00	925,88
2075	0,00	945,79
2076	0,00	966,12

Als Basis für diese modellhafte Darstellung haben wir die mögliche Gesamtrente in Höhe von 617,83 EUR* zugrunde gelegt. Hierbei haben wir eine jährlich gleichbleibende Wertentwicklung von 6,00 % angenommen. Zudem haben wir bei der Ermittlung der Verlaufswerte die derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Allianz RiesterRente.

Ausgezeichnet: Die RiesterRenten der Allianz.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz 

Unabhängige Institutionen erstellen neutrale Gutachten – sogenannte Ratings – über die Qualität von Finanzunternehmen und deren Produkte.

Die renommierte Rating-Agentur Franke & Bornberg hat die Produktqualität der **Allianz RiesterRenten** bewertet und für alle die Bestnote „FFF“ (hervorragend) vergeben. Dieses Rating zeichnet sich vor allem durch einen sehr hohen Detaillierungsgrad aus. Es werden ausschließlich die Versicherungsbedingungen und damit harte, nachvollziehbare Fakten bewertet, die über die gesamte Vertragsdauer Gültigkeit haben.

Wenn es um die Zukunftssicherung geht, ist es wichtig, auf einen starken Partner zu setzen, der seine Kunden schon seit über 100 Jahren begleitet.

Allianz RiesterRente



Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83 (12/2013) mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G83 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Informationsblatt IndexSelect (12/2013)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	Leistungshöhe
Bei Erleben des 01.01.2055 erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente . Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30% der vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszahlen lassen. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn	
mindestens eine Mindestleistung von	44.499,00 EUR
Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.	
Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt	154,68 EUR
Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.	
Einzelheiten (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".	
Hinweise zu den Gesamtwerten entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Vorschlag.	

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Besondere Merkmale Ihrer Versicherung

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen eine Mindestrente. Außerdem garantieren wir Ihnen, dass zum Rentenbeginn mindestens ein Kapital in Höhe der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung steht (Mindestleistung).

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente steht erst ab dem vereinbarten Rentenbeginn fest. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir die Rente mit dem Rentenfaktor, der mit den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet wird, die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden. Die Rechnungsgrundlagen und damit der Rentenfaktor für die Rente werden also nicht schon bei Vertragsabschluss bestimmt, sondern erst bei Rentenbeginn.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2014 wären in diesem Sinne vergleichbar
 - die Sofortrente Klassik mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3
 - oder die Sofortrente Klassik mit Beitragsrückgewähr nach Tarif R4

Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins in Höhe von 1,75 Prozent.

Einzelheiten zu den Garantien bei Vertragsabschluss, der Überschussbeteiligung und der Verrentung zum Rentenbeginn finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" und unter "Leistungen aus der Überschussbeteiligung" Unterabschnitt "Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?".

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Die vollständigen Leistungen werden in Ihrem Antrag sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" beschrieben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der 'Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung?'" in den Versicherungsinformationen.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.04.2014 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2054 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Teil B Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Abschluss- und Vertriebskosten			laufende Kosten in der Aufschubdauer		laufende Kosten im Rentenbezug
vom 01.04.2014 bis 31.12.2014	für jedes Versicherungsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2019	ab dem 01.01.2020	für jedes Versicherungsjahr		für jedes Jahr des Rentenbezugs
206,34 EUR (= 0,46% der Beitragssumme)	275,12 EUR (= 0,62% der Beitragssumme)	0,00 EUR	49,20 EUR	0,50 EUR je 100 EUR Deckungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente
einmalig 4,0 von jeder Zuzahlung oder Zulage			einmalig 4,5 % von jeder Zuzahlung oder Zulage		

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.581,94 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags und der Zulagen inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird. Weitere Informationen finden Sie in der "Erläuterung von Fachausdrücken" in Ihren Versicherungsbedingungen unter dem Stichwort "Deckungskapital".

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 - Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" sowie dem Antragsabschnitt "Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Abschluss- und Vertriebskosten" sowie im Teil C Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Produktinformationsblatt 3

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Ihre Mitwirkungspflichten".

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.04.2014** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrags.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2055 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann die Gesamtleistung bei Kündigung aus.

Weitere Informationen finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland Fax 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

31.03.2014/12:24 onl140301/12.13 IVT 270.01(2226) Univ.antrag: 72.839

Versicherungsinformationen 1

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, finden Sie in Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung" und "Kündigung".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung ?

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung, die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® und daher die Erhöhung des Policenwerts nicht garantiert werden können.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EI geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FGIRAVMG0114 für den Baustein zur Altersvorsorge

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG [EUR]	Abzug bei Kündigung [EUR]	Garantierter Rückkaufswert [EUR]	Gesamtleistung bei Kündigung* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung des Policenwerts von 6,00% [EUR]
2014	575,73	66,38	509,35	513,67
2015	1.343,37	88,22	1.255,15	1.282,89
2016	2.111,01	110,06	2.000,95	2.099,63
2017	2.878,65	131,90	2.746,75	2.966,65
2018	3.646,29	153,74	3.492,55	3.886,95
2019	4.413,93	175,58	4.238,35	4.863,89
2020	5.456,73	197,42	5.259,31	6.178,16
2021	6.499,53	219,26	6.280,27	7.566,27
2022	7.542,33	241,10	7.301,23	9.038,98
2023	8.585,13	262,94	8.322,19	10.601,33
2024	9.627,93	284,78	9.343,15	12.258,72
2025	10.670,73	306,62	10.364,11	14.016,79
2026	11.713,53	328,46	11.385,07	15.881,66
2027	12.756,33	330,28	12.426,05	17.879,83
2028	13.799,13	329,19	13.469,94	20.000,91
2029	14.841,93	325,18	14.516,75	22.252,11
2030	15.884,73	318,27	15.566,46	24.640,97
2031	16.927,53	308,44	16.619,09	27.175,67
2032	17.970,33	295,70	17.674,63	29.864,84
2033	19.013,13	280,05	18.733,08	32.717,48
2034	20.055,93	261,48	19.794,45	35.743,32
2035	21.098,73	240,01	20.858,72	38.952,42
2036	22.141,53	215,62	21.925,91	42.355,72
2037	23.184,33	188,32	22.996,01	45.964,61
2038	24.227,13	158,11	24.069,02	49.791,33
2039	25.269,93	124,98	25.144,95	53.848,73
2040	26.312,73	50,00	26.262,73	58.189,54
2041	27.355,53	50,00	27.305,53	62.711,33
2042	28.398,33	50,00	28.348,33	67.504,32
2043	29.441,13	50,00	29.391,13	72.584,95
2044	30.483,93	50,00	30.433,93	77.970,38
2045	31.526,73	50,00	31.476,73	83.678,97
2046	32.569,53	50,00	32.519,53	89.730,04
2047	33.612,33	50,00	33.562,33	96.144,23
2048	34.655,13	50,00	34.605,13	102.943,26
2049	35.697,93	0,00	35.697,93	114.038,76
2050	36.740,73	0,00	36.740,73	121.945,55
2051	37.783,53	0,00	37.783,53	130.326,70
2052	38.826,33	0,00	38.826,33	139.210,69
2053	39.869,13	0,00	39.869,13	148.627,71

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG

* Die angenommene Wertentwicklung und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Dieser im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebene Wert errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Wir können die in dieser Spalte genannten Werte, auf jeweils ein Jahr befristet, angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§ 169 Absatz 6 VVG). Diese Herabsetzung würde sich entsprechend auf die in der Spalte "Garantierter Rückkaufswert" genannten Werte auswirken.

Abzug bei Kündigung

Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor.

Der Abzug besteht aus mehreren Teilen. Diese werden nachstehend erläutert und begründet:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Garantierter Rückkaufswert

Bei Kündigung Ihrer Versicherung garantieren wir die in dieser Spalte ausgewiesenen Werte. In diesen Werten ist der oben ausgewiesene "Abzug bei Kündigung" bereits berücksichtigt.

Gesamtleistung bei Kündigung

In den in dieser Spalte angegebenen Werten haben wir den "Abzug bei Kündigung" bereits berücksichtigt. Die enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können wir nicht garantieren. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Eine Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* **Die angenommene Wertentwicklung und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UG; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn [EUR]	Mindestleistung bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente [EUR]	Garantierte Todesfallleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung [EUR]
2015	2,85	819,00	819,00
2016	6,64	1.911,00	1.911,00
2017	10,44	3.003,00	3.003,00
2018	14,23	4.095,00	4.095,00
2019	18,03	5.187,00	5.187,00
2020	21,83	6.279,00	6.279,00
2021	25,62	7.371,00	7.371,00
2022	29,42	8.463,00	8.463,00
2023	33,21	9.555,00	9.555,00
2024	37,01	10.647,00	10.647,00
2025	40,80	11.739,00	11.739,00
2026	44,60	12.831,00	12.831,00
2027	48,40	13.923,00	13.923,00
2028	52,19	15.015,00	15.015,00
2029	55,99	16.107,00	16.107,00
2030	59,78	17.199,00	17.199,00
2031	63,58	18.291,00	18.291,00
2032	67,38	19.383,00	19.383,00
2033	71,17	20.475,00	20.475,00
2034	74,97	21.567,00	21.567,00
2035	78,76	22.659,00	22.659,00
2036	82,56	23.751,00	23.751,00
2037	86,35	24.843,00	24.843,00
2038	90,15	25.935,00	25.935,00
2039	93,95	27.027,00	27.027,00
2040	97,74	28.119,00	28.119,00
2041	101,54	29.211,00	29.211,00
2042	105,33	30.303,00	30.303,00
2043	109,13	31.395,00	31.395,00
2044	112,92	32.487,00	32.487,00
2045	116,72	33.579,00	33.579,00
2046	120,52	34.671,00	34.671,00
2047	124,31	35.763,00	35.763,00
2048	128,11	36.855,00	36.855,00
2049	131,90	37.947,00	37.947,00
2050	135,70	39.039,00	39.039,00
2051	139,50	40.131,00	40.131,00
2052	143,29	41.223,00	41.223,00
2053	147,09	42.315,00	42.315,00
2054	150,88	43.407,00	43.407,00

Die der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) und die Höhe des Cap sind in ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher kann die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantiert werden. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0 EUR.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Da die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) und die Höhe des Cap nicht vorauszusehen sind, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie, die über die Mindestleistung bei Tod nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt 0 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug berücksichtigt. Einzelheiten zum Abzug finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

Bei Erleben des 01.01.2055	Bei einem angenommenen Zinssatz von ...		
	1,92 %	2,92 %	3,92 %
monatliche Rente	212,10 EUR	265,13 EUR	334,61 EUR
oder einmaliges Kapital	61.014,74 EUR	76.270,46 EUR	96.257,10 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten. Staatliche Zulagen wurden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere staatliche Förderung einer Riester-Rente können u.a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z.B. Arbeitslose) in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner).

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4% der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner nur mittelbar zulageberechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten) zu. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungssteile, die auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungssteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Versicherungsinformationen - Steuerhinweise

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
<p>Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p>	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17%.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer abhängig. Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer von bspw. 10 Jahren beträgt dieser 12%.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>

ST_Riester_ (2014.01)

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Lebensversicherungsbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30% des gebildeten Kapitals möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie können bis zu 100% des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, und die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

Interne Vermerke S V

NeuantragAVmG

4
Antrag

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente IndexSelect bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	deutsch
Familienstand +	ledig



Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Indexstichtag	01.06. eines Jahres
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente IndexSelect bei Erleben des 01.01.2055**

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

L
P
KA

Versicherungsantrag vom _____

mindestens eine Mindestleistung von

44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt

154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,68 EUR und die Mindestleistung inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Mit der Allianz RiesterRente IndexSelect partizipieren Sie an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex). Eine **vergangenheitsbezogene** Betrachtung der Indexentwicklung sowie die daraus resultierende Indexpartizipation können Sie dem beigefügten Informationsblatt entnehmen. Wenn man für die Zukunft eine konstante maßgebliche Jahresrendite von 3,00 %, 6,00 % und 9,00 % des Policenwerts unterstellt, ergeben sich beispielhaft folgende Gesamtleistungen. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt. Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der unterstellten Wertentwicklung in Höhe der aktuellen Überschussbeteiligung.



Bei der Berechnung der Gesamtrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamtrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.

PESVA02567

Bei Erleben des 01.01.2055	maßgebliche Jahresrendite ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamtrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	286,27 EUR	617,83 EUR	1.417,00 EUR
monatliche Gesamtrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	263,97 EUR	573,37 EUR	1.322,97 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	88.820,56 EUR	177.732,94 EUR	379.182,03 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.646,17 EUR	53.319,88 EUR	113.754,61 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Ermittlung der Gesamrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

- **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

- **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

Überschussbeteiligung

- Altersvorsorge
während der Aufschubdauer

Indexpartizipation

oder abweichend für das jeweils nächste Indexjahr eine (anteilige) sichere Verzinsung mit:

- 25 % Indexpartizipation und 75 % sichere Verzinsung oder
- 50 % Indexpartizipation und 50 % sichere Verzinsung oder
- 75 % Indexpartizipation und 25 % sichere Verzinsung oder
- 100 % sichere Verzinsung

ab Rentenbeginn

Zusatzrente

Beitrag

zu zahlender Beitrag **monatlich** **91,00 EUR**
Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**
 - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
 - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

Inkasso

Beitragszahler Zahlungsart Konto-Nr. Bankleitzahl Name und Anschrift des Geldinstitutes IBAN BIC	der Versicherungsnehmer Einzugsermächtigung _____ _____ _____, _____ _____ _____
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**



PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV? ja nein

Gruppenversicherung: _____

4

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU. ja nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____



Antrag

PESVA02567

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

- Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt
- Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt: _____ | (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

- Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).
Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort): _____
- Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhandler.
-> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.
Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort): _____
-> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.

Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer

- a) Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
- b) (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) _____

*** Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

L

P

KA

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:
 - der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
 - die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Leistungsdarstellung mit Wertentwicklung nach Kosten

Zusatzformulare/Klauseln

- vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen
 - keine
- angekündigte Fragebögen
 - keine
- vom Kunden bereits anerkannte Klauseln
 - keine



Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"? ja nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag? ja nein

PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

4

Antrag

L

P

KA

Erläuterungen**Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente IndexSelect hängt von der Indexentwicklung, der Indexpartizipation und der Überschussbeteiligung ab.

Indexpartizipation

Die Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] (Kursindex) bestimmt gemeinsam mit dem Cap Ihrer Versicherung die Indexpartizipation bzw. die Höhe der maßgeblichen Jahresrendite.

Der Cap gibt an, bis zu welcher maximalen Höhe Sie an den monatlichen Gewinnen des EURO STOXX 50[®] partizipieren können. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie z.B. der Volatilität und der Dividendenrendite abhängig. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir auch die Finanzkraft der Emittenten.

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen des EURO STOXX 50[®] am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Negative jährliche Summen werden auf Null gesetzt. Der so entstandene Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, mit der sich Ihr Policenwert erhöht. Bemessungsgröße für die Indexpartizipation ist der Policenwert zu Beginn des Indexjahres. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt.

Abwahl der Indexpartizipation

Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] für das jeweils nächste Indexjahr ganz oder teilweise abwählen. Die Bemessungsgröße für die Indexpartizipation wird um den entsprechenden Anteil vermindert. Der übrige Anteil des Policenwerts wird durch die jährlichen Überschussanteile und den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres erhöht ("sichere Verzinsung").

**Beteiligung an den Überschüssen**

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung" im Unterabschnitt "Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?".

Hinweise zu Chancen und Risiken

Da die Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Indexpartizipation nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr Policenwert erhöht, z. B. dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des EURO STOXX 50[®] profitieren. Dadurch, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Jahresrendite die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Cap, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden, kann die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] niedriger ausfallen als die absolute Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®]. Eine negative Entwicklung der jährlichen Indexpartizipation ist jedoch ausgeschlossen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Für das letzte anteilige Indexjahr vom 01.06.2054 bis 31.12.2054 erhöhen die Überschussanteile und der Sockelbetrag an den Bewertungsreserven den Policenwert.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Dargestellte Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung, die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® und daher die Erhöhung des Policenwerts nicht garantiert werden können.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

■ **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente IndexSelect ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005670 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

■ **Hinweis zur Förderberechtigung**

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

■ **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**

Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**



PESVA02567

Berechnungs- stichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer jährlich konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts von...		
		2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	577,65	580,15	582,64
31.12.2015	2.026,50	1.460,87	1.475,22	1.489,51
31.12.2016	3.272,50	2.395,69	2.439,24	2.483,01
31.12.2017	4.518,50	3.348,73	3.440,88	3.534,69
31.12.2018	5.764,50	4.320,85	4.482,60	4.649,49
31.12.2019	7.010,50	5.312,41	5.565,96	5.831,13
31.12.2020	8.256,50	6.599,99	6.970,16	7.362,56
31.12.2021	9.502,50	7.911,46	8.427,01	8.980,66
31.12.2022	10.748,50	9.249,21	9.942,18	10.695,84
31.12.2023	11.994,50	10.613,72	11.517,95	12.513,98

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten maßgeblichen Jahresrenditen ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

4

■ Hinweise zur Anlage des für das Garantiekapital gebildeten Kapitals

Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

Antrag



PESVA02567

L

P

KA

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Antrag: 31.03.2014/12:24 Max Muster Tarif: ARIU2UG VGW=27/06 EA VP1: 27 Jahre onl140301/12.13
SVT-Version: 20131201
+ Freiwillige Angaben

Seite 8

**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)****Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02567

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

Datenblatt zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG wurde durch den Antragsteller erteilt.

Telefonnummer für Rückfragen der Zentralen Bearbeitungsstelle für Zulagenanträge +

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

(Steuernummer ohne Schrägstriche)

Steuer-Identifikationsnummer

|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_|

Sozialversicherungsnummer
Geschlecht
Staatsangehörigkeit

|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_| | |_|_|_|_|_|

männlich
deutsch

Titel (z.B. Dr., Prof.)
Vorname

Max



Namenszusatz (z.B. Baron, Graf)

Vorsatzwort (z.B. von, auf der, de)
Name

Muster

Geburtsort (ohne PLZ)

Geburtsname
Geburtsdatum
Straße, Haus-Nummer
Postleitzahl, Ort

15.02.1987
Musterstr. 1
20000 Hamburg

Ich bin unmittelbar zulagenberechtigt.
Förderfähig als:

Arbeitnehmer (DRV-pflichtig)

4

Antrag

PESVA02567

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

**Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____
auf Abschluss einer Allianz RiesterRente IndexSelect
bei der Allianz Lebensversicherungs-AG**

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. _____

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG

Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt ^{1*}). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der "**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**".

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

4

Antrag

L

P

KA

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83 (12/2013) mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G83 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Versicherungsbedingungen Informationsblatt IndexSelect (12/2013)

NQ26 NQ42

Max Muster
Unterschrift Antragsteller

4

Antrag

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

L

P

KA

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.
Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

4

Antrag

L

P

KA

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
 Deutsche Post 
 ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
 Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
 DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
 Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).



Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
 Muster, Max

Kontoinhaber
 Muster, Max
 15.02.1987
 Musterstr. 1
 20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

 Ort, Datum

NQ99 _____
 Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte polizieren.

Interne Vermerke S V

NeuantragAVmG

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente IndexSelect bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	deutsch
Familienstand +	ledig



Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Indexstichtag	01.06. eines Jahres
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ Zukunftsrente IndexSelect bei Erleben des 01.01.2055

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**. Die Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir aus der zum 01.01.2055 vorhandenen Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

mindestens eine Mindestleistung von

44.499,00 EUR

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die nachstehend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente.

Die monatliche garantierte Mindestrente beträgt

154,68 EUR

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel berechnet. Er gibt an, wie hoch die monatliche ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Unter zugrunde Legung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2055 ein Rentenfaktor in Höhe von 34,76 EUR. Zum 01.01.2055 erfolgt die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor.

Einzelheiten (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) stehen in Ihren Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Teil A unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" im Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 176,68 EUR und die Mindestleistung inkl. Zulagen 50.774,50 EUR.

Mit der Allianz RiesterRente IndexSelect partizipieren Sie an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex). Eine **vergangenheitsbezogene** Betrachtung der Indexentwicklung sowie die daraus resultierende Indexpartizipation können Sie dem beigefügten Informationsblatt entnehmen. Wenn man für die Zukunft eine konstante maßgebliche Jahresrendite von 3,00 %, 6,00 % und 9,00 % des Policenwerts unterstellt, ergeben sich beispielhaft folgende Gesamtleistungen. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt. Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der unterstellten Wertentwicklung in Höhe der aktuellen Überschussbeteiligung.

Bei der Berechnung der Gesamtrente ist aus heutiger Sicht bereits berücksichtigt, dass sich der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung weiter fortsetzt. In der nachstehenden Tabelle haben wir Ihnen zudem dargestellt, wie sich die Gesamtrente entwickeln könnte, wenn sich die Lebenserwartung um 3 Jahre mehr als bisher angenommen erhöht.



PESVA02567

Bei Erleben des 01.01.2055	maßgebliche Jahresrendite ...		
	3,00 %	6,00 %	9,00 %
monatliche Gesamtrente* mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	286,27 EUR	617,83 EUR	1.417,00 EUR
monatliche Gesamtrente* mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	263,97 EUR	573,37 EUR	1.322,97 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	88.820,56 EUR	177.732,94 EUR	379.182,03 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	26.646,17 EUR	53.319,88 EUR	113.754,61 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR	6.275,50 EUR

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Ermittlung der Gesamrente in der mittleren Spalte haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 1,75 %). Zusätzlich wurde in der linken Spalte mit einem Rechnungszins von 1,25 % gerechnet. In der rechten Spalte wurde ein Rechnungszins von 2,25 % zugrunde gelegt.

Die angegebenen Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können über bzw. unter diesen Beträgen liegen.

- **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
einmaliges Kapital in Höhe des Policenwerts mindestens eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge und erhaltenen staatlichen Zulagen.

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

- **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

Überschussbeteiligung

- Altersvorsorge
während der Aufschubdauer

Indexpartizipation

oder abweichend für das jeweils nächste Indexjahr eine (anteilige) sichere Verzinsung mit:

- 25 % Indexpartizipation und 75 % sichere Verzinsung oder
- 50 % Indexpartizipation und 50 % sichere Verzinsung oder
- 75 % Indexpartizipation und 25 % sichere Verzinsung oder
- 100 % sichere Verzinsung

ab Rentenbeginn

Zusatzrente



Beitrag

zu zahlender Beitrag **monatlich 91,00 EUR**
Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**
 - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
 - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

Inkasso

Beitragszahler
Zahlungsart
Konto-Nr.
Bankleitzahl
Name und Anschrift des Geldinstitutes
IBAN
BIC

**der Versicherungsnehmer
Einzugsermächtigung**

_____, _____

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV?

ja nein

Gruppenversicherung: _____

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU.

ja nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ablaufdatum _____



PESVA02567

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

- Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt
- Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt:
 _____ | (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

- Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).
 Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

- Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhand.
 -> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.
 Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):

 -> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.

Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer

- a) Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
- b) (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) _____

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:

- der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
- die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Leistungsdarstellung mit Wertentwicklung nach Kosten

Zusatzformulare/Klauseln

■ vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine



Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"?

ja nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag?

ja nein

PESVA02567

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Erläuterungen**Erläuterungen zur Überschussbeteiligung**

Die Wertentwicklung der Allianz RiesterRente IndexSelect hängt von der Indexentwicklung, der Indexpartizipation und der Überschussbeteiligung ab.

Indexpartizipation

Die Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] (Kursindex) bestimmt gemeinsam mit dem Cap Ihrer Versicherung die Indexpartizipation bzw. die Höhe der maßgeblichen Jahresrendite.

Der Cap gibt an, bis zu welcher maximalen Höhe Sie an den monatlichen Gewinnen des EURO STOXX 50[®] partizipieren können. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie z.B. der Volatilität und der Dividendenrendite abhängig. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir auch die Finanzkraft der Emittenten.

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen des EURO STOXX 50[®] am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Negative jährliche Summen werden auf Null gesetzt. Der so entstandene Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, mit der sich Ihr Policenwert erhöht. Bemessungsgröße für die Indexpartizipation ist der Policenwert zu Beginn des Indexjahres. Beitragszahlungen, die während eines Indexjahres entrichtet werden, werden bis zum nächsten Indexstichtag verzinslich angesammelt.

Abwahl der Indexpartizipation

Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] für das jeweils nächste Indexjahr ganz oder teilweise abwählen. Die Bemessungsgröße für die Indexpartizipation wird um den entsprechenden Anteil vermindert. Der übrige Anteil des Policenwerts wird durch die jährlichen Überschussanteile und den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres erhöht ("sichere Verzinsung").

Beteiligung an den Überschüssen

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Baustein Altersvorsorge" im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung" im Unterabschnitt "Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?".

Hinweise zu Chancen und Risiken

Da die Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Indexpartizipation nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr Policenwert erhöht, z. B. dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des EURO STOXX 50[®] profitieren. Dadurch, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Jahresrendite die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Cap, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden, kann die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] niedriger ausfallen als die absolute Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®]. Eine negative Entwicklung der jährlichen Indexpartizipation ist jedoch ausgeschlossen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Seite: 31.03.2014/12:24 Max Muster Tarif: ARIU2UG VGW=27/06 EA VP1: 27 Jahre onl140301/12.13

SVT-Version: 20131201

+ Freiwillige Angaben

Seite 6



PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Für das letzte anteilige Indexjahr vom 01.06.2054 bis 31.12.2054 erhöhen die Überschussanteile und der Sockelbetrag an den Bewertungsreserven den Policenwert.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Dargestellte Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung (insbesondere zu der Beteiligung an den Bewertungsreserven) finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung, die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® und daher die Erhöhung des Policenwerts nicht garantiert werden können.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

■ **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente IndexSelect ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005670 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

■ **Hinweis zur Förderberechtigung**

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

■ **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**

Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**



PESVA02567

Berechnungs- stichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer jährlich konstanten maßgeblichen Jahresrendite des Policenwerts von...		
		2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	577,65	580,15	582,64
31.12.2015	2.026,50	1.460,87	1.475,22	1.489,51
31.12.2016	3.272,50	2.395,69	2.439,24	2.483,01
31.12.2017	4.518,50	3.348,73	3.440,88	3.534,69
31.12.2018	5.764,50	4.320,85	4.482,60	4.649,49
31.12.2019	7.010,50	5.312,41	5.565,96	5.831,13
31.12.2020	8.256,50	6.599,99	6.970,16	7.362,56
31.12.2021	9.502,50	7.911,46	8.427,01	8.980,66
31.12.2022	10.748,50	9.249,21	9.942,18	10.695,84
31.12.2023	11.994,50	10.613,72	11.517,95	12.513,98

* Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Versicherungsantrag vom _____

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten maßgeblichen Jahresrenditen ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

■ **Hinweise zur Anlage des für das Garantiekapital gebildeten Kapitals**

Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.



PESVA02567

* **Die angenommene Wertentwicklung sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Seite: 31.03.2014/12:24 Max Muster Tarif: ARIU2UG VGW=27/06 EA VP1: 27 Jahre onl140301/12.13
SVT-Version: 20131201
+ Freiwillige Angaben

Seite 8

Versicherungsantrag vom _____

**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)****Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

Datenblatt zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG wurde durch den Antragsteller erteilt.

Telefonnummer für Rückfragen
der Zentralen Bearbeitungsstelle
für Zulagenanträge +

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

_____ (Steuernummer ohne Schrägstriche)

Steuer-Identifikationsnummer

|_|_|_| | |_|_|_|_| | |_|_|_|_| | |_|_|_|_|

Sozialversicherungsnummer

|_|_|_| | |_|_|_|_| | |_|_|_|_| | |_|_|_|_|

Geschlecht

männlich

Staatsangehörigkeit

deutsch

Titel (z.B. Dr., Prof.)

Vorname

Max

Namenszusatz (z.B. Baron, Graf)

Vorsatzwort (z.B. von, auf der, de)

Name

Muster

Geburtsort (ohne PLZ)

Geburtsname

15.02.1987

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nummer

Musterstr. 1

Postleitzahl, Ort

20000 Hamburg

Ich bin unmittelbar zulagenberechtigt.

Förderfähig als:

Arbeitnehmer (DRV-pflichtig)



PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz RiesterRente IndexSelect bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. _____

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Herr
Name	Muster
Vorname	Max
Straße, Haus-Nummer	Musterstr. 1
Postleitzahl, Ort	D-20000 Hamburg
Land	Deutschland
Geburtsdatum	15.02.1987
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG

Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Versicherungsantrag vom _____

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt ^{1*}). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Versicherungsantrag vom _____

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der "**Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**".

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83 (12/2013)
mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G83 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

Versicherungsbedingungen Informationsblatt IndexSelect (12/2013)

NQ26 NQ42

Max Muster
Unterschrift Antragsteller

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

Versicherungsantrag vom _____

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.

Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
 Deutsche Post 
 ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
 Allianz Lebensversicherungs-AG
 10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
 DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
 Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).



Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
 Muster, Max

Kontoinhaber
 Muster, Max
 15.02.1987
 Musterstr. 1
 20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

 Ort, Datum

NQ99 _____
 Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select (RiesterRente) E83

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung.....	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	6
4. Ihre Mitwirkungspflichten.....	6
5. Staatliche Zulagen.....	6
6. Abschluss- und Vertriebskosten.....	7
7. Beitragsfreistellung.....	7
8. Kündigung	8
9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags.....	8
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	9
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83.....	11

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	12
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	12

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	14
2. Versicherungsschein	14
3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand	14
4. Deutsches Recht	14
5. Zuständiges Gericht	14
6. Verjährung	14
7. Informationen während der Vertragslaufzeit.....	14

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag eines Monats. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert (siehe Absatz a)) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente. Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend.

a) Policenwert

Den →Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als →Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. →Indexpartizipation (siehe Ziffer 2) berücksichtigt.

Zum Ende der →Aufschubdauer steht als →Policenwert mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung). Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die Mindestleistung entsprechend. Die Mindestleistung ist zum Rentenbeginn mindestens so hoch, wie der Betrag nach Absatz 3 4. Aufzählungspunkt.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)) ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Vergleichbar sind Rentenversicherungen

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsehen und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsehen und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthalten, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.3), der Bezugsgrößen der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.4) und deren Verwendung (siehe Ziffer 2.5 Absatz 4) inhaltlich übereinstimmen.

Nähere Informationen zu vergleichbaren Rentenversicherungen können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne der Sätze 4 und 5 auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne der Sätze 4 und 5 auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne der Sätze 4 und 5 neu abschließen können.

Absatz 2 b) gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Ziffer 1.5 Absatz 1).

(3) Mindestbetrag

- Zum Ende der →Aufschubdauer stehen als →Policenwert mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestbetrag). Einen den Mindestbetrag übersteigenden →Policenwert können wir nicht verbindlich zusagen.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, steht dieser Mindestbetrag abzüglich der gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.
- Wir verwenden mindestens den Betrag nach den vorhergehenden Aufzählungspunkten für die Bildung der Rente nach Absatz 1 bzw. für die teilweise Auszahlung eines Kapitals nach Ziffer 10.2.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Summe aus

- dem →Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen
- und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)).

Mit der Zahlung der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)) erlischt die Versicherung.

Wir berechnen den →Policenwert zum Ende des Monats, in dem der Todestag liegt.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und innerhalb dieser Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die ab Rentenbeginn garantierte Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit. Wir können diese Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit auch durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden?

(1) **Verwendungsmöglichkeiten für das auszuzahlende Kapital**
Das auszuzahlende Kapital nach Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 kann auch wie folgt verwendet werden:

- Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragenen Lebenspartner) oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

(2) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und

- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir auf Antrag Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners ein entsprechendes Angebot zur Übertragung.

(3) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist, Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben und Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente erbringen wir, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigte Kinder

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben und das Kind eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 3 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b) bei uns verwenden.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln) und

- den Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) verwenden wir für die Berechnung der Erhöhung der garantierten Mindestrente grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1 | Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung? |
| 2.2 | Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden? |
| 2.3 | Welche Arten von Überschussanteilen gibt es? |
| 2.4 | Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung? |
| 2.5 | Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet? |
| 2.6 | Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt? |

2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die nachstehenden Regelungen beschreiben die kollektive Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer, die auf die Gesamtheit aller Versicherungsnehmer bezogen ist. Individuelle Ansprüche in Bezug auf Ihren Vertrag lassen sich aus diesen Regelungen des Absatzes b) nicht ableiten.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in un-

serem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.6 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines →Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können (siehe Ziffer 2.5) und dessen Jahrestage.

Die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bestehen aus Zinsüberschussanteilen und gegebenenfalls Zusatzüberschussanteilen.

(2) Jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an als vor Rentenbeginn. Die Überschussgruppe teilen wir Ihnen zu Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn).

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn werden auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung ermittelt.

2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

Sämtliche Bezugsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(1) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn ist der →Policenwert zum Beginn des →Indexjahres.

Bezugsgröße für die Verzinsung der Beiträge, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden, sind die Beiträge zur Altersvorsorge nach Abzug von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden. Dabei werden die einzelnen Beiträge entsprechend ihres jeweiligen unterjährlichen Zahlungstermins während des laufenden →Indexjahres berücksichtigt.

(2) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn hängen vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen und einer gegebenenfalls vereinbarten Leistung bei Tod ab Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapital ab.

2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn: Indexpartizipation

a) Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren. Hierfür finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen abzüglich Verwaltungskosten, sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.6 Absatz 3 a)) zu Beginn des folgenden →Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Dies gilt nicht für die Überschussanteile, die auf die im laufenden →Indexjahr entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen (siehe Ziffer 2.4 Absatz 1).

b) Ermittlung der Indexpartizipation

Bezugsgröße für die Partizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Die →Indexpartizipation eines →Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap (siehe c)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Ist diese Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt. Der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Wert ist die maßgebliche Jahresrendite. Sie gibt an, wie sich der →Policenwert entwickelt. Aufgrund der Regelung in Satz 3 kann der →Policenwert nicht sinken. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungstagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen.

c) Cap

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile,
- dem nach Ziffer 2.6 Absatz 3 a) jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sowie
- weiteren Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite.

Den Cap legen wir jährlich zum →Indexstichtag Ihrer Versicherung auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, zum Beispiel dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann aber auch niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der →Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Caps, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir nicht garantieren.

e) Automatischer Ausschluss der Indexpartizipation

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist ausgeschlossen, wenn der →Policenwert zum →Index-

stichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche →Deckungsrückstellung für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Wenn der Beginn des →Indexjahres nicht mit dem Beginn eines Versicherungsjahres übereinstimmt, ist die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index auch nach dem letzten →Indexstichtag in der →Aufschubdauer ausgeschlossen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven den →Policenwert zum Ende der →Aufschubdauer.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bei vollständigem oder anteiligem Ausschluss der Indexpartizipation

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem →Indexstichtag für das folgende →Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.6 Absatz 3 a)), die nicht für die Finanzierung der →Indexpartizipation verwendet werden, zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Die jährlichen Überschussanteile sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven, die zu Beginn des folgenden →Indexjahres für die Finanzierung der →Indexpartizipation vorgesehen sind, werden wir wie in Absatz 1 a) und b) beschrieben verwenden. Bezugsgröße für die Partizipation ist in diesem Fall derjenige Anteil Ihres →Policenwerts zum Beginn des →Indexjahres, für den die →Indexpartizipation nicht ausgeschlossen ist.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die →Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen →Indexjahres bestehen, wenn die Indexpartizipation im abgelaufenen Indexjahr 100 Prozent, 75 Prozent oder 50 Prozent betrug. Wenn im abgelaufenen →Indexjahr die →Indexpartizipation zu 100 Prozent oder 75 Prozent ausgeschlossen war, werden wir für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile der unterjährigen Beiträge vor Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden →Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den →Policenwert.

(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie

- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Renten verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen wird Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen.

Wir können Sie bereits vor Beendigung der →Aufschubdauer durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den →Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 3 a)).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden →Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

a) Sockelbetrag

Wenn wir einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 4 festsetzen, teilen wir diesen jährlich zu und setzen ihn zur Erhöhung der →Indexpartizipation (Ziffer 2.5 Absatz 1) oder zur Erhöhung des →Policenwerts (Ziffer 2.5 Absatz 2) ein.

b) Differenzbetrag

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge wird der Ihrer Versicherung nach § 153 VVG zu diesem Zeitpunkt zuzuordnende Betrag ermittelt.

Wenn die nach § 153 VVG berechnete Beteiligung an den →Bewertungsreserven höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen Sockelbeträge (siehe Absatz 4), wird - bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn - der Differenzbetrag ausgezahlt, sofern im letzteren Fall das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hin-

terbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird.

Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 gezahlt, wird der Differenzbetrag zusammen mit dem →Policenwert für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der →Policenwert der Versicherung zum Beginn des →Indexjahres.

Die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven sowie die Höhe eines gegebenenfalls festgelegten Sockelbetrags legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser →Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beleihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des gleichberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Schriftform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns

diese schriftlich angezeigt haben. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?**
4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben bzw. eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

5. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen

Die staatlichen Zulagen verwenden wir zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge. Soweit die einge-

henden staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Soweit die staatlichen Zulagen nach Absatz 1 zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen führen, verwenden wir diese als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und der Mindestleistung.

Die Erhöhung der garantierte Mindestrente und der Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?**
- 6.2 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?**

6.1 Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der →Aufschubdauer.

6.2 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?

Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz abgezogen.

Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten wie in Ziffer 6.1 behandelt.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
- 7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhelassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum

Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten Zulagen ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.

(3) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →Policenwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung
Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung
Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4) nachentrichten.

Wir berechnen die neue garantierte Mindestrente und die Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 und 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?**
- 8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?**

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zum Ende einer Versicherungsperiode,
- beitragsfreie Versicherungen zum Ende des laufenden Monats.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die →Aufschubdauer, ergibt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszu-schließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)).

(5) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum

Sofern Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(6) Kündigung zum Ende der Aufschubdauer

Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn auch zum Ende der →Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir den →Policenwert, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(7) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?**
- 9.2 Welche Kosten entstehen?**
- 9.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?**

9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn schriftlich kündigen, um das →gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das →gebildete Kapital dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1 a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) handeln.
- Das →gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das →gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungstichtag

Berechnungstichtag für das →gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 8.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

9.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das →gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen, entstehen Ihnen Kosten:

- bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter in Höhe von 100 EUR.
- bei einer Übertragung auf einen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag in Höhe von 50 EUR.

Die Kosten ziehen wir vom →gebildeten Kapital ab.

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

9.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Nähere Informationen zum →gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- 10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?
- 10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- 10.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Die Beiträge sind während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 7).

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.

- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Summe aus

- dem →Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen
- und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3 b)).

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des →gebildeten Kapitals auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen

Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringern sich der →Policenwert und die garantierte Mindestrente und die ab Rentenbeginn garantierte Rente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?

Sie können verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die Verlängerung oder Verkürzung der Rentengarantiezeit ändern.
- Wenn die Rentengarantiezeit verlängert wird, sinkt die garantierte Mindestrente.
- Wenn die Rentengarantiezeit verkürzt wird, erhöht sich die garantierte Mindestrente.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:

- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

b) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 1 d). Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Zuzahlung.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

d) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 6.2.

e) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Beitragserhöhungen vor Rentenbeginn

Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2 b) und zu einer Erhöhung der Mindestleistung.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für

den Baustein Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

10.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können sich das →gebildete Kapital vor Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen. Ziffer 9.1 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Auswirkung

Die Auszahlung führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des →gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das →gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Wir berechnen die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung AR1: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3 Absatz 2 Satz 4 wird ersetzt durch:

"Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil."

Ziffer 2.4 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Die Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres."

Ziffer 2.5 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Zusatzrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die garantierte Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung AR2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.5 Absatz 4 a) wird ersetzt durch:

"a) Finanzierung einer kombinierten Überschussrente

Mit den jährlichen →Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine kombinierte Überschussrente. Die nicht garantierte kombinierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden. Die erste Rentenerhöhung erfolgt zu Beginn des 6. Jahres der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen."

In Ziffer 2.5 Absatz 4 b) wird "Überschussrente" ersetzt durch "kombinierte Überschussrente".

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen

Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einem Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitrags Guthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitrags Guthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitrags Guthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitrags Guthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle,

die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie entsprechend § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher ge-

bildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→Versicherungsnehmer.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag, Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr Policenwert erhöht. Wir beziehen die maßgebliche Jahresrendite auf Ihren Policenwert zum Beginn des Indexjahres und erhöhen diesen prozentual entsprechend. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr Policenwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen.

Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Sie können die Indexpartizipation jährlich zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen wir nur denjenigen Anteil des Policenwerts mit der maßgeblichen Jahresrendite, der nicht von der Indexpartizipation ausgeschlossen ist.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnerische Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Sterblichkeit von Berufsunfähigen jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:

Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

Allianz Lebensversicherungs-AG**Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" EV4074**

Die nachstehenden Kosten gelten, sofern die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags die entsprechenden Anlässe vorsehen.

Nr.	Anlass	Betrag	Erhebung
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 EUR	derzeit nicht
2	Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 EUR	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 EUR	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 EUR	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 EUR	derzeit nicht
6	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 EUR	derzeit nicht
7	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	ja
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands	10 EUR	derzeit nicht

Stand: 01. Dezember 2011